

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malferttheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Carla Kaufmann

Stefan Sandrini

Oskar Malferttheiner
Massimo Moser
Michael Schieder

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter – Collaboratori

Karoline de Monte
Thomas Sandrini
Julia Maria Graf

Iwan Gasser
Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

092

vom:

2025-11-18

Autor:

Andrea Tinti

An alle interessierte Kunden

Steuerliche Behandlung von Weihnachtsgeschenken und Weihnachtsessen, anderen Sachbezügen und Tankgutscheinen

Zusammenfassung:

Geschenke an Kunden sind Repräsentationsausgaben. Sie sind innerhalb bestimmter Grenzen abzugsfähig und die Mehrwertsteuer ist bis zu einem Stückwert von 50,00 € absetzbar. Die Mehrwertsteuer auf Geschenke an Mitarbeiter ist nicht abzugsfähig, wird aber zum Einkommen des Mitarbeiters hinzugerechnet, wenn die jährlich gewährten *fringe benefits* insgesamt 1.000 € (2.000 € wenn Kinder zu Lasten) übersteigen. Weihnachts- bzw. Geschäftsessen sind innerhalb bestimmter Grenzen zu 75 % abzugsfähig, wobei die Mehrwertsteuer nicht abzugsfähig ist. Gutscheine unterliegen besonderen MwSt.-Regeln (Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine) und sind als *fringe benefits* innerhalb der vorgesehenen Grenzen nicht zu besteuern.

Jedes Jahr stellt sich wieder für viele Unternehmen und Freiberufler die Frage der steuerlichen Behandlung der Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsessen für Mitarbeiter, Kunden und andere Interessensgruppen.

Je nachdem, ob es sich bei den Geschenken um eigene Produktions- oder Handelswaren oder um Fremdware handelt, und je nach Zielgruppe der Begünstigten, gelten folgende unterschiedliche Regelungen.

Für die MwSt.-liche Regelung der **Ein- bzw. Mehrzweckgutscheine** gilt bekanntlich eine eigene Regelung¹ (siehe Punkt 6).

Zur Schwelle der Steuerbefreiung für den Mitarbeiter im Ausmaß von **1.000 Euro** bzw. **2.000 Euro**² für die im Jahr erhaltenen Sachbezüge (*fringe benefits*) berichten wir in Punkt 7 dieses Rundschreibens.

1 Geschenke an Kunden

1.1 Fremdware

Hierbei handelt es sich um Waren, die **nicht** Gegenstand der eigenen unternehmerischen Tätigkeit ist.

¹ Siehe eventuell auch unser Rundschreiben Nr. 82/2024

² Art. 1 Abs. 390 - 391 des Gesetzes Nr. 207 vom 30.12.2024 Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 4 vom 16.5.2025 (§ 2.7)

1.1.1 Einkommensteuer

Die Aufwendungen für den Ankauf von Weihnachtsgeschenken für Kunden sind sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler Repräsentationsausgaben.

Für die **Unternehmer** sind diese **Repräsentationsspesen**³ zum Höchstausmaß absetzbar, welches durch hierfür vorgesehene Prozentanteile zu den Umsätzen aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit berechnet wird, und zwar zu einem bestimmten Prozentsatz der Erlöse:

- 1,5% mit Erlösen bis zu 10 Mio. Euro,
- 0,6% mit Erlöse von 10-50 Mio. Euro
- 0,4% mit Erlöse über 50 Mio. Euro.

Die Anschaffungsspesen von unentgeltlich weitergegebenen Gütern mit einem Einheitswert von maximal 50,00 Euro⁴ sind in jedem Fall zur Gänze vom Unternehmenseinkommen absetzbar und werden nicht in dem hier oben genannten Höchstmaß im Verhältnis zu den Umsätzen berücksichtigt.

Freiberufler können die Repräsentationsspesen⁵ bis zu einer Obergrenze von 1% der im Steuerzeitraum kassierten Einnahmen in Abzug bringen.

Die Ausgaben sind nur abzugsfähig, wenn die Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung oder über andere **rückverfolgbare**⁶ **Zahlungssysteme** erfolgen⁷.

1.1.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer, welche sowohl von Unternehmen als auch von Freiberuflern für den Ankauf von Weihnachtsgeschenken bezahlt wurde, ist **nicht absetzbar**, da es sich um Repräsentationsausgaben handelt. Eine **Ausnahme** bilden Einkäufe von Geschenken mit einem Anschaffungswert von unter € 50,00: in diesen Fällen ist die MwSt. absetzbar⁸.

Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den Geschenken um Lebensmittel und Getränke⁹ handelt, obwohl die MwSt. auf den Ankauf von Lebensmitteln und Getränken im Allgemeinen eigentlich nicht absetzbar wäre¹⁰.

Geschenkpäckungen sind als Einheit zu betrachten. Die MwSt. von Geschenkpäckungen ist also nicht absetzbar, wenn der Wert der gesamten Packung € 50,00 übersteigt, auch wenn die einzelnen Bestandteile der Geschenkpäckung jeweils einen Einkaufspreis von weniger als € 50,00 aufweisen.

Weihnachtsgeschenke stellen eine unentgeltliche Abtretung dar, sind daher im Allgemeinen den Warenverkäufen gleichgestellt und unterliegen somit bei ihrer Übergabe an die begünstigte Person der Mehrwertsteuer¹¹.

Für **Unternehmer** unterliegt die unentgeltliche Abtretung nicht der MwSt. wenn es sich um folgende Waren handelt:

- Waren mit einem Einkaufspreis von nicht mehr als € 50,00
- Waren, dessen Einkaufspreis € 50,00 übersteigt¹², für welche aber die MwSt. beim Einkauf nicht absetzbar war.

Die Verteilung von Weihnachtsgeschenken durch Unternehmen liegt daher immer außerhalb des Anwendungsbereiches der Mehrwertsteuer.

Für **Freiberufler** gilt hingegen die unentgeltliche Abtretung von Geschenken außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt., wenn der Einheitswert des Geschenkes über € 50,00 liegt und die MwSt. im Einkauf deshalb nicht abgesetzt wurde. Die unentgeltliche Abtretung von Geschenken mit einem Einheitswert von bis zu € 50,00 **durch Freiberufler unterliegt der**

3 Art. 108, Abs. 2, DPR 917/86 (TUIR)

4 Art. 108, Abs. 2, DPR 917/86 und Art. 1, Abs. 4, des Ministerialdekretes vom 19/11/2008

5 Art. 54 septies, Abs. 2 DPR 917/86

6 Art. 23 D.Lgs 241/1997

7 Art. 108, Abs. 2 letzter Absatz DPR 917/86 für Unternehmen und Art. 54 septies, Abs. 2 DPR 917/86 für Freiberufler

8 Art. 19 bis 1, Buchstabe h), DPR 633/72

9 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 54/E vom 19/06/2002, Punkt 16.6. Es wird der Buchstabe h) des Art. 19 bis 1, DPR 633/72 und nicht der Buchstabe f) angewandt

10 Art. 19 bis 1, Buchstabe f), DPR 633/72

11 Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, DPR 633/72

12 Art. 2, Abs 2, n. 4, DPR 633/72

MwSt.

1.2 Produktions- oder Handelswaren

Hierbei handelt es sich um Waren, die Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind.

1.2.1 Einkommensteuer

Die Aufwendungen für den Ankauf von Waren, die als Geschenke für Kunden bestimmt sind, stellen für Unternehmen Repräsentationsausgaben dar. Für die Einkommenssteuern gibt es also keine Unterschiede zwischen Fremdware und Ware der eigenen unternehmerischen Tätigkeit.

1.2.2 Mehrwertsteuer

Da das Gut Gegenstand der eigenen Tätigkeit ist, kann der Unternehmer zum Zeitpunkt des Ankaufs **entscheiden**, ob die Ware als Repräsentationsaufwand behandelt wird oder nicht. Wird das Gut nicht als Repräsentationsaufwand behandelt, so wird die gezahlte MwSt. unabhängig vom Ankaufswert in Abzug gebracht. Stellt das Gut hingegen einen Repräsentationsaufwand dar, so wird die geschuldete MwSt. nur für jene Waren in Abzug gebracht, deren Einheitswert im Einkauf € 50,00 nicht übersteigen.

Für **eigene** Waren, die als Geschenke für Kunden bestimmt sind, gilt die oben aufgezeigte Ausnahme¹³ für die unentgeltliche Abtretung von Waren mit einem Einheitspreis von bis zu € 50,00 nicht. Diese Ausnahme gilt nur für die unentgeltliche Abtretung von **Fremdwaren**. Dies bedeutet, dass die allgemeine Regel zur Anwendung gelangt: entscheidet das Unternehmen, die MwSt. auf den Einkauf in Abzug zu bringen, so unterliegt die anschließende - auch unentgeltliche - Abtretung der MwSt. Die MwSt. wird dabei auf den Einkaufspreis oder - sollte kein Einkaufspreis bekannt sein - auf den Einkaufspreis gleichwertiger Güter¹⁴ berechnet, und es ist eine Verkaufsrechnung auszustellen.

Nur wenn die MwSt. beim Einkauf nicht in Abzug gebracht wurde, liegt die anschließende unentgeltliche Abtretung der Waren außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt., und es muss keine Verkaufsrechnung erstellt werden.

Bei unentgeltlichen Abtretungen ist die Weiterbelastung der MwSt. an den Begünstigten nicht verpflichtend vorgeschrieben.¹⁵ Daher wird diese im Allgemeinen bei Geschenken nicht durchgeführt. Die MwSt. stellt in diesem Fall einen nicht absetzbaren Aufwand¹⁶ zu Lasten des Verkäufers dar. Wird die MwSt. nicht weiterbelastet, so hat das schenkende Unternehmen folgende Alternativen:

- Ausstellen einer Rechnung mit MwSt.; die Rechnung muss den Hinweis enthalten, dass es sich um ein „*Geschenk ohne Weiterbelastung der MwSt. im Sinne des Art. 18, DPR 633/72*“ handelt; dieses Dokument wird dem Kunden nicht ausgehändigt;
- Ausstellen einer Eigenrechnung in einfacher Ausfertigung; das Dokument muss den Warenwert (Einkaufspreis oder Wert der Anschaffungskosten), den MwSt.-Satz, die geschuldete MwSt. und den Hinweis darauf, dass es sich um eine „*Eigenrechnung für Geschenke*“ handelt, ausweisen. Die Eigenrechnung kann für jede unentgeltliche Abtretung einzeln (sofortige Rechnungslegung) oder für alle unentgeltlichen Abtretungen eines Monats zusammen (verschobene Rechnungslegung) erstellt werden. Die Ausstellung eines Warenbegleitedokuments, welche eigentlich nur für die verschobene Rechnungslegung vorgeschrieben ist, wird empfohlen, um auf den Begünstigten des Geschenkes hinzuweisen und die Zugehörigkeit des Aufwandes zum unternehmerischen Einkommen beweisen zu können.
- Eintragen in ein eigenes „Register der Geschenke“, in welchem der Gesamtbetrag aller an einem Tag durchgeführten unentgeltlichen Abtretungen, getrennt nach MwSt.- Satz

¹³ Vorgesehen vom Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, DPR 633/72

¹⁴ Art. 13 DPR 633/72 und Rundschreiben 34/E/2009 § 5.4

¹⁵ Art. 18, Abs. 3, DPR 633/72

¹⁶ Art. 99, Abs. 1, DPR 917/86

festgehalten wird¹⁷.

1.3 Eigenrechnungen für Geschenke: elektronische Rechnung

Ab 1. Januar 2019 müssen auch die Eigenrechnungen für Geschenke in elektronischer Form erstellt und über die Plattform der Einnahmenagentur SDI (*servizio di interscambio*) übermittelt werden.¹⁸

Allgemein gilt, dass **Eigenrechnungen**, die sich auf interne Transaktionen beziehen, „echte“ Rechnungen sind und daher immer über die SdI-Plattform übermittelt werden müssen. Daher müssen auch Eigenrechnungen, die sich beispielsweise auf den Eigenverbrauch oder auf Waren oder Dienstleistungen beziehen, die für unternehmensfremde Zwecke und, mit Bezug auf Waren, nicht der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen, immer als elektronische Rechnungen an die SdI-Plattform übermittelt werden.¹⁹

Bei der Erstellung der XML-Datei der elektronischen Rechnung für Geschenke oder für den Eigenverbrauch müssen die Daten des Verkäufers/Lieferanten sowohl im Abschnitt "Daten des Verkäufers/Lieferanten" als auch im Abschnitt "Daten des Käufers /Auftraggebers" eingegeben werden. In diesen Fällen wird die Rechnung und damit die zugehörige MwSt. nur im Register der Ausgangsrechnungen gebucht.

Zudem ist für die elektronischen Eigenrechnungen für den Eigenverbrauch (oder unternehmensfremde Verwendung) und für die unentgeltliche Lieferung ohne Abwälzung der MwSt. der Dokumenttyp **TD27** zu verwenden²⁰.

2 Geschenke an Mitarbeiter/Angestellte

2.1 Fremdware

2.1.1 Einkommensteuer

Der Aufwand für den Erwerb von Weihnachtsgeschenken für die eigenen Mitarbeiter ist sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler als Personalaufwand absetzbar²¹.

Mit Bezug auf die Besteuerung durch den Mitarbeiter gilt, dass monetäre Zuweisungen immer und unabhängig von der Höhe der Zuweisung zur Steuergrundlage zählen, während Geschenke **als Sachbezüge** (Gutscheine gelten auch als Sachleistungen, wie in Abschnitt 6 erläutert) nur dann zur Steuergrundlage zählen, wenn deren Gegenwert im Geschäftsjahr € 258,23 übersteigt.²² Begrenzt auf das Steuerjahr **2025**²³ ist dieser Schwellenwert auf **1.000 Euro** erhöht (oder für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern auf 2.000 angehoben, vorbehaltlich einer spezifischen Erklärung die dem Arbeitgeber abgegeben werden muss). Siehe weitere Infos hierzu unter Punkt 7.

Geschenk-Gutscheine (siehe Punkt 6) die das Unternehmen den Arbeitnehmern gewährt, gelten ebenfalls als Lohnzusatzleistungen²⁴.

2.1.2 Mehrwertsteuer

Die unentgeltliche Abtretung von Gütern/Dienstleistungen an die Mitarbeiter ist nicht als Re-

17 Punkt VI des Rundschreibens 27/04/1973 Nr. 32/501388 des Finanzministeriums

18 Die Agentur der Einnahmen hat bereits in den FAQ ("Antworten auf häufig gestellte Fragen") Nr. 35/2018 und Nr. 139/2019 mit Bezug auf diesem Sachverhalt Stellung genommen. Hier der Link zur Webseite der Agentur der Einnahmen : <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/287582/Tutte+le+faq+%28aggiornate+al+20+novembre%29.pdf/2b8dfc12-3087-259c-63f5-bd59b2a0b5d7>

19 FAQ Nr. 40 vom 27. November 2018 der Ag. der Einnahmen (siehe *Link zur Web-Seite* in Fußnote Nr. 16 dieses Rundschreibens)

20 Wie im Handbuch der Agentur der Einnahmen zur E-Rechnung und der Auslandsumsätze und im Rundschreiben der Ag. der Einnahmen Nr. 14/2019 und in den bereits zitierten FAQ Nr. 139/2019 präzisiert worden ist

21 Art. 95, Abs. 1, DPR 917/86

22 Art. 51, Abs. 3 DPR 917/86

23 Art. 1 Abs. 390 - 391 des Gesetzes Nr. 207 vom 30.12.2024 Rundschreiben der Steuerbehörde Nr. 4 vom 16.5.2025 (§ 2.7)

24 Art. 51 Abs. 3-bis DPR 917/86

präsentationsausgaben anzusehen,²⁵ da sie nicht Werbezwecken dienen.²⁶ Nachdem die betriebliche Zugehörigkeit in diesem Fall fehlt, ist die entsprechende MwSt. unabhängig von der Höhe der Geschenke, **nicht absetzbar**²⁷. Die darauffolgende unentgeltliche Abtretung ist deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer²⁸.

2.2 Eigene Produktions- oder Handelswaren

2.2.1 Einkommensteuer

Auch in diesem Fall sind die Aufwände der geschenkten Gegenstände als Personalaufwand absetzbar. Es gelten dieselben Überlegungen, die schon unter Punkt 2.1.1 erläutert worden sind.

2.2.2 Mehrwertsteuer

Bei Geschenken, die Gegenstand der eigenen unternehmerischen Tätigkeit sind, kann der Arbeitgeber die MwSt. beim Ankauf abziehen, da diese nicht als Repräsentationsspesen angesehen werden. Die darauffolgende unentgeltliche Abtretung derselben an die Mitarbeiter wird einem Verkauf²⁹ gleichgestellt, bei welchem die MwSt. anfällt; dem Arbeitgeber steht es allerdings frei, die berechnete MwSt. nicht an die Begünstigten weiterzubelasten.³⁰

Wie bei den Geschenken an Kunden kann der Arbeitgeber entscheiden, die MwSt. beim Einkauf dieser Güter nicht in Abzug zu bringen, um den darauffolgenden unentgeltlichen Verkauf dieser Güter nicht der MwSt. unterwerfen zu müssen.

3 Wertschöpfungssteuer IRAP

3.1 Unternehmer

Für die Anwendbarkeit der Wertschöpfungssteuer IRAP ist die Unterteilung zwischen Fremdgüter und Güter der eigenen unternehmerischen Tätigkeit nicht relevant. Es muss allerdings unterschieden werden, ob die Geschenke für eigene Mitarbeiter oder für Kunden bestimmt sind.

Sind die Waren als **Geschenke für Kunden** gedacht, so gibt es eine weitere Unterteilung aufgrund der für die IRAP - Berechnung angewandten Methode.

Wird die Bilanzmethode³¹ angewandt so fallen diese Aufwände in die Kategorie B14 der Erfolgsrechnung und sind daher für die IRAP - Berechnung zur Gänze absetzbar. Diese Methode betrifft IRES-Subjekte oder Einzelfirmen und Personengesellschaften, die dafür optiert haben.

Wird bei der IRAP - Berechnung die steuerliche Methode³² angewandt so zählen diese Spesen nicht zu den ausdrücklich vorgesehenen absetzbaren Komponenten und sind daher für die IRAP - Berechnung zur Gänze nicht absetzbar. Diese Methode betrifft in der Regel IRPEF-Subjekte.

Die Aufwände für **Geschenke an Mitarbeiter** sind als Personalaufwendungen anzusehen, welche somit nicht von der IRAP - Grundlage in Abzug gebracht werden können.³³ Dies gilt auch wenn dieselben in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht als solche unter der Position B9 ausgewiesen sind, und dies unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen usw.).

25 Rundschreiben Nr. 34/E/2009

26 Achtung: Im Rundschreiben Nr. 188 vom 16/07/1998 hatte sich das Finanzministerium jedoch wie folgt geäußert: „Die Einkäufe von Gütern die dazu bestimmt sind unentgeltlich veräußert zu werden und dessen Herstellung oder dessen Handel nicht Gegenstand der eigenen unternehmerischen Tätigkeit ist, gelten immer als Repräsentationsspesen und die diesbezügliche MwSt. darf gemäß Art. 19-bis I nicht abgezogen werden“

27 Art. 19, Abs. 1, DPR 633/72

28 Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, DPR 633/72

29 Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, DPR 633/72

30 Art. 18, Abs. 3, DPR 633/72

31 Art. 5, D.Lgs. 446/97

32 Art. 5bis, D.Lgs. 446/97

33 Art. 5 und 5-bis, D.Lgs. 446/97

3.2 Freiberufler

Die Freiberufler, die der Wertschöpfungssteuer IRAP unterliegen, müssen die IRAP - Steuergrundlage als Differenz zwischen den im Geschäftsjahr kassierten Entgelten und den bei der Ausübung ihrer Tätigkeit angefallenen und bezahlten Aufwänden berechnen. Nicht in Abzug gebracht werden dürfen allerdings die Passivzinsen und die Personalaufwendungen. Es werden jene Entgelte, Aufwände und anderen Komponenten herangezogen, wie sie für die Erstellung der Einkommenssteuerjahreserklärung gelten³⁴.

Daraus folgt, dass die Spesen für den Einkauf von Weihnachtsgeschenken **an Kunden** für die Ermittlung der IRAP - Grundlage von Freiberuflern im Ausmaß von 1% der im Steuerzeitraum erhaltenen Entgelte in Abzug gebracht werden können, während die Spesen des Freiberuflers für den Einkauf von Geschenken **an Mitarbeiter** nicht in Abzug gebracht werden können.

4 Weihnachtsgeschenke und Transportdokument

Wenn keine sofortige Rechnungslegung erfolgt, muss für die Beförderung der Geschenke ein Transportdokument ausgestellt werden. Auf dem Transportdokument muss vermerkt werden, dass es sich um ein "Geschenk" handelt.³⁵ Das Transportdokument ist auch erforderlich, um einen Nachweis der Übergabe und den Zusammenhang der Aufwendungen mit der unternehmerischen Tätigkeit zu erhalten.

5 Weihnachtssessen

Wesentliches Merkmal von Weihnachtssessen ist, dass es sich nicht um Warenverkäufe, sondern um **unentgeltliche Dienstleistungen** handelt.

Aufwände im Zusammenhang mit betrieblichen, religiösen oder staatlichen Jubiläumsfeiern zählen zu den **Repräsentationsspesen**. Eine **Ausnahme** von dieser Regelung ist nur dann vorgesehen, wenn bei diesen Anlässen **ausschließlich Mitarbeiter** des Unternehmens anwesend sind³⁶. In letzterem Fall handelt es sich also nicht um Repräsentationsspesen. Es ist jedoch nicht geklärt, wie diese Spesen einzustufen sind.

Es wird aber allgemein die Meinung vertreten, dass es sich um eine unentgeltliche Zuwendung zugunsten der Mitarbeiter handelt und daher folgendes gilt:

- der Aufwand ist von der IRPEF/IRES - Grundlage in folgendem Ausmaß absetzbar:
 - 75% der getragenen Spesen, so wie es auch für die Hotel- und Restaurantspesen gilt,
 - bis zum Höchstausmaß von 5‰ der Personalspesen laut Einkommenssteuerjahreserklärung³⁷
- die MwSt. ist **nicht absetzbar**, da es sich um Personalaufwendungen handelt, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in Verbindung stehen
- für die IRAP-Berechnung ist der Aufwand für jene Subjekte, welche die Bilanzmethode anwenden, absetzbar; für jene Subjekte, welche die steuerliche Methode für die Berechnung der IRAP anwenden, ist der Aufwand nicht absetzbar.

In jenen Fällen, in welchen am Weihnachtssessen auch oder ausschließlich Dritte teilnehmen (z.B. Kunden, Vertreter von Institutionen usw.) werden die Spesen als Repräsentationsaufwendungen angesehen. Daraus folgt, dass

- 75% der angefallenen Spesen, im Ausmaß der im Jahr maximal absetzbaren Grenze (d.h. 1,5% - 0,6% - 0,4% der Erlöse aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit), in Abzug gebracht werden können;
- die entsprechende MwSt. **nicht absetzbar** ist.

34 Art. 8, Abs. 1, D.Lgs. 446/97

35 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 193 vom 23/07/1998

36 Rundschreiben der Agentur Nr. 34/E vom 13.7.2009

37 Art. 100, Abs. 1, DPR 917/86

6 Geschenkgutscheine bzw. Kaufgutscheine

6.1 Definition

Kaufgutscheine sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in festgelegten Verkaufspunkten oder konventionierten Geschäften eingelöst werden können. Sie sind somit Zahlungsmittel, die zum ganzen oder auch nur teilweisen Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen akzeptiert werden. Auf dem Gutschein (Voucher) selbst oder in der dazugehörigen Dokumentation müssen zumindest eine der folgenden Angaben vorhanden sein:³⁸

- Güter oder Dienstleistungen, die erworben werden können
- oder die Identität der potenziellen Verkäufer/Dienstleister.

Weiters sind die allgemeinen Nutzungsbedingungen des Gutscheins anzugeben.

Diese Kaufgutscheine sind keine "Waren-Wertpapiere", die dem Inhaber das Recht auf Lieferung der beschriebenen Waren geben³⁹, sondern es handelt sich um Gutscheine, die nur den Kauf bestimmter, nicht spezifizierter, aber beschriebener Waren und Dienstleistungen ermöglichen⁴⁰.

6.2 Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine aus Sicht der MwSt.

Aus Sicht der MwSt. ist zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen zu unterscheiden.

6.2.1 Einzweck-Kaufgutscheine

Ein Gutschein gilt als "**Einzweckgutscheinen**" wenn zum Zeitpunkt seiner Ausstellung die **Mehrwertsteuerbehandlung**, die für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen gilt, auf die der Gutschein Anspruch gewährt, mit Sicherheit feststellbar ist⁴¹. Daher müssen alle hierfür vorgesehenen geltenden MwSt. – Vorschriften bekannt sein: Ort der Durchführung, Art, Qualität und Menge der Waren oder Dienstleistungen, geschuldete Mehrwertsteuer.

In diesen Fällen gilt der Umsatz **bei Ausstellung** des Gutscheins als erbracht, abweichend zu den allgemeinen Regeln zur Bestimmung des Zeitpunktes der Umsatzerbringung⁴². Daher muss die (elektronische) Rechnung ausgestellt werden und die Mehrwertsteuer ist sofort, d.h. zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins, fällig (**die Mehrwertsteuer ist bei jeder Übertragung des Gutscheins zu entrichten**).

Dies ist beispielsweise bei Gutscheinen für den Kauf einer **bestimmten Ware/Dienstleistung** (Möbel, Haushaltsgeräte, Fitnessstudio-Mitgliedschaft usw.) der Fall, die für einen bestimmten Wert und bei einem **bestimmten Verkäufer/Leistungserbringer** erfolgen muss. Da alle Elemente bekannt sind, die es ermöglichen, die MwSt. gleich zu ermitteln, ist die Ausgabe des Gutscheins vergleichbar mit dem Verkauf der Ware bzw. der Erbringung der Dienstleistung, die dem Gutschein zugrunde liegt.

6.2.2 Mehrzweck-Kaufgutscheine

Ist es hingegen nicht möglich, die Art der Leistung und die Mehrwertsteuerbehandlung im Vorfeld zu kennen, handelt es sich um "**Mehrzweck-Gutscheine**".

In diesem Falle sind nämlich zum Zeitpunkt der Ausstellung derselben die anwendbaren MwSt. - Vorschriften⁴³ nicht bekannt,⁴⁴ die den Verkauf der Güter (ggf. Geschenke) bzw. die Erbringung der Dienstleistungen betreffen, auf die dieser Gutschein Anrecht gibt. Demnach gelten die allgemeinen Regeln⁴⁵, was die Umsatzerbringung und den Zeitpunkt, ab welchem die MwSt. geschuldet ist, betrifft.

Die MwSt. ist erst bei Vorlage des Gutscheins **im Zuge des Erwerbs** der Ware bzw. Dienst-

38 Art. 6 bis MwSt.-Gesetz (DPR 633/1972)

39 Art. 1996 des ZGB und Erlass der Ag. der Einnahmen Nr. 21/2011

40 Rundschreiben Assonime Nr. 6/2019

41 Art. 6-ter des MwSt.-Gesetzes (Dpr 633/1972); Erläuternder Bericht zum Gesetzesdekret 141/2018 und Antworten auf die Anfragen 519/E/2019 und 10/E/2020

42 wie vom Art. 6 des MwSt.-Gesetzes (Dpr 633/1972) geregelt

43 Antwort der Ag. der Einnahmen Nr. 324/2019, Rundschreiben Nr.8/E/2018, Verordnung der Ag. der Einnahmen 4.4.2018 Nr. 73203, Gemäß EU-Gericht-Urteil im Verfahren C-419/02)

44 Art. 6-quater des MwSt.-Gesetzes (Dpr 633/1972)

45 gemäß Art. 6 des MwSt.-Gesetzes (Dpr 633/1972)

leistung geschuldet. Jede vorherige Übertragung des Gutscheins, einschließlich die Ausstellung desselben, ist für Zecke der Mehrwertsteuer irrelevant. Der Umsatz gilt hingegen zum Zeitpunkt der Rechnungslegung als erbracht, wenn die Rechnung vor dem effektiven Verkauf der Güter bzw. Erbringung der Dienstleistung durch Vorlage des Gutscheins ausgestellt wird.

Beispiele hierfür sind:

- Gutscheine, die für den Erwerb in Bekleidungsgeschäften oder auf E-Commerce-Plattformen ausgestellt werden. Hier sind nur der Nominalwert und der Verkäufer/ bzw. Leistungserbringer angegeben.
- Gutscheine für Aufenthalte in verschiedenen Einrichtungen und Orten nach Wahl des Inhabers.

In all diesen Fällen unterliegt der Kauf des Gutscheins nicht der MwSt., da die Mehrwertsteuer nur zum Zeitpunkt der Nutzung des Gutscheins geschuldet ist. Zu dem Zeitpunkt also, sobald der Inhaber des Gutscheins seine Einkäufe mit diesem Gutschein bezahlt.

In der Praxis hat die Agentur der Einnahmen die folgenden Gutscheine als "Mehrzweck-Gutscheine" eingestuft:

- Geschenkgutscheine, die es dem Inhaber ermöglichen, eine oder mehrere Dienstleistungen innerhalb eines Warenkorbs auszuwählen
- Geschenkkarten, die für den Kauf verschiedener Arten von Waren verwendet werden können, entweder online oder in den Verkaufsstellen verschiedener Unternehmen, die derselben Gruppe angehören
- Gutscheine, die von Reisebüros als Ersatz für Dienstleistungen ausgestellt werden, die aufgrund des COVID-19-Notfalls nicht erbracht wurden
- Gutscheine, die über eine Internetplattform für intelligente Buchungsdienste ausgestellt werden
- Dematerialisierte" Gutscheine, die durch das Aufladen einer elektronischen Geldbörse auf einer Internetplattform ausgestellt werden und den Kauf von Mahlzeiten und Lebensmitteln ermöglichen
- Eine Prepaid-Karte, mit der man an einer einzigen Tankstelle die gewünschte Kraftstoffsorte kaufen kann, ist als Mehrzweck-Gutschein zu qualifizieren (daher ist der Kauf des Kraftstoffs mit der Karte mehrwertsteuerpflichtig, nicht jedoch das Aufladen der Karte)⁴⁶.

6.3 Abziehbarkeit für die Einkommenssteuer

Für die Einkommenssteuern IRPEF/IRES ist die Rechtslehre der Auffassung, dass der Ankauf von Einkaufs- und Geschenkgutscheinen für Kunden und Mitarbeiter auf dieselbe Weise zu behandeln ist wie die Spesen für den Einkauf von **unternehmensfremden Gütern**.⁴⁷

Für die direkten Steuern gilt, entgegen der Definition für die MwSt., dass ein Gutschein als Einzweckgutschein anzusehen ist, wenn er nur eine Leistung (*benefit*) ermöglicht⁴⁸ (z.B. Registrierung in der Kindertagesstätte oder medizinische Untersuchung), während der Einzweckgutschein aus Sicht der MwSt.-Gesetzgebung auch mehrere Leistungen vorsehen kann, die jedoch mit Bezug auf Ort und Wert bestimmt sind (z.B. ein Gutschein für einen Englischkurs in Mailand und eine Lesung in Rom).

⁴⁶ Die Steuerbehörde in ihrer Antwort auf die gestern, am 10. September 2025, veröffentlichte Anfrage Nr. 235

⁴⁷ Vgl. jeweils Punkt 1.1.1 für Geschenke an Kunden und 2.1.1 für Geschenke an Mitarbeiter

⁴⁸ Art. 6 des Ministerialdekrets DM 25/03/2016 des Arbeitsministeriums, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 28/E vom 15.06.2016.

7 Steuerfreie Sachbezüge für Arbeitgeber: Gegenständen und Leistungen von geringem Wert und Tankgutscheine

7.1 Der Schwellenwert von 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro im Jahr 2024 für Sachbezüge von geringem Wert

Bekanntlich sind erhaltene Geschenke, die im Besteuerungszeitraum zusammen mit dem Betrag der anderen Nebenleistungen den Betrag von 258,23⁴⁹ Euro nicht überschreiten, nicht steuerpflichtig. Begrenzt auf das Steuerjahr **2025**⁵⁰ ist dieser Schwellenwert auf **1.000 Euro** erhöht (oder für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern⁵¹ auf **2.000 Euro** angehoben, vorbehaltlich einer spezifischen Erklärung die dem Arbeitgeber abgegeben werden muss).

In den oben genannten Schwellenwerten sind auch die Beträge für Haushaltsnebenkosten und Mietkosten oder Hypothekenzinsen für den Hauptwohnsitz enthalten⁵².

Gutscheine (Geschenk- bzw. Kaufgutscheine), die das Unternehmen den Arbeitnehmern gewährt, gelten ebenfalls als Sachbezüge⁵³.

Die Steuerbefreiung dieser Sachbezüge⁵⁴ gelten für Einkommen aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellten Einkommen⁵⁵ (z. B. Verwalter, Geschäftsführer).

Hinweis: Bei Überschreitung der Grenze von 1.000 Euro oder 2.000 Euro wird der gesamte Betrag zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach den üblichen Modalitäten herangezogen (nicht nur der diese Grenzen überschreitende Anteil).

7.2 Auf den Zeitpunkt des Erhalts der Sachbezüge ist zu achten

Auch für die gegenständlichen Sachbezüge gilt das für die Lohneinkünfte das erweiterte Kassaprinzip⁵⁶, wobei die bis zum **12. Januar 2026** gewährten Sachbezüge der Steuerperiode 2025 zuzurechnen sind. Der Zeitpunkt des Zuflusses ist der Moment, in dem die Erträge den Verfügungsbereich des Zahlers verlassen und in das Vermögen des Empfängers übergehen⁵⁷.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für Geldüberweisungen als auch für Sachbezüge. In Bezug auf Leistungen, die in Form von Gutscheinen gezahlt werden, wurde klargestellt, dass die Leistung zu dem Zeitpunkt als dem Arbeitnehmer zugeflossen gilt (und somit einkommenssteuer-mäßig relevant wird), zu dem der Arbeitnehmer über diese Leistung verfügen kann, unabhängig davon, dass die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen wird⁵⁸.

49 Gemäß Art. 51 Abs. 3 des Einheitstextes zur Eink.Steuern - DPR 917/86

50 Art. 1 Abs. 390 - 391 des Gesetzes Nr. 207 vom 30.12.2024 Rundschreiben der Steuerbehörde Nr. 4 vom 16.5.2025 (§ 2.7)

51 gemäß Artikel 12 Absatz 2 des TUIR (italienisches Einkommenssteuergesetz)

52 Siehe auch Ministerialrundschreiben 23.12.97 Nr. 326/E (§ 2.3.1) und Rundschreiben 4/2025, § 2.7.

53 Art. 51 Abs. 3-bis des TUIR (italienisches Einkommenssteuergesetz)

54 Gemäß den allgemeinen Regeln des Artikel 51 DPR 917/86; siehe auch Rundschreiben der Agentur der Einnahmen n. 35 vom 4.11.2022

55 für die die Einkünfte nach Artikel 51 des Einheitstextes zur Eink.Steuern - DPR 917/86

56 Art. 51, Abs.1 DPR 917/86 und Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 35/E/2022

57 Siehe Erlass vom 14.08.2020, Nr. 46/E; Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 326 vom 23.12.1997

58 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 5 vom 29.3.2018

8 Zusammenfassung

Sachverhalt	Einkommenssteuer (IRPEF/IRES)	Mehrwertsteuer	
		Vorsteuer- abzug beim Einkauf	Besteuerung der unentgeltlichen Abtretung
Unternehmen - Geschenke an Kunden und Lieferanten: Repräsentationsspesen			
1. Fremdware (nicht eigene Handels- oder Produktionsware)			
Stückwert bis zu 50,00 Euro	abzugsfähig	abzugsfähig ¹⁾	außerhalb des MwSt.- Anwendungsbereichs ²⁾
Stückwert mehr als 50,00 Euro	absetzbar im Rahmen der Grenzen ⁴⁾	nicht abzugsfähig ¹⁾	
2. Eigene Handels- oder Produktionsware			
Stückwert bis zu 50,00 Euro	abzugsfähig	abzugsfähig, außer bei	steuerbar (der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen ³⁾);
Stückwert mehr als 50,00 Euro	absetzbar im Rahmen der Grenzen ⁴⁾	Repräsentatio- nsspesen; in diesem Fall nur absetzbar bis zu einem Wert von 50,00€ ¹⁾ oder wahlweise nicht absetzbar	nicht steuerbar, wenn die MwSt. im Einkauf nicht abgezogen wurde (z.B. Repräsentations- Spesen mit Warenwert über 50,00€ oder freie Entscheidung)
Freiberufler – Geschenke und Zuwendungen			
Stückwert bis zu 50,00 Euro	Abzugsfähige Repräsen- tation mit Obergrenze von 1% der kassierten Einnahmen	abzugsfähig ¹⁾ oder wahlweise nicht absetzbar	bei Abzug der Vorsteuer steuerbar (Der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen ³⁾); nicht steuerbar, wenn die MwSt. im Einkauf nicht abgezogen wurde ²⁾
Stückwert mehr als 50,00 Euro		nicht abzugsfähig	nicht steuerbar ²⁾

Sachverhalt	Einkommenssteuer (IRPEF/IRES)	Mehrwertsteuer	
		Vorsteuer	Umsatz
Geschenke an unselbständige Arbeitnehmer: Personalaufwand			
Fremdware, unabhängig vom Stückwert	abzugsfähige Personal-kosten ⁵⁾	nicht abzugsfähig	nicht steuerbar ²⁾ ;
eigene Handels- oder Produktionsware, unab-hängig vom Stückwert	abzugsfähige Personal-kosten ⁵⁾	abzugsfähig oder wahlweise nicht absetzbar	bei Abzug der Vorsteuer steuerbar, (Der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen ³⁾); ansonsten nicht steuerbar ²⁾

- 1) Art. 19-bis 1, Buchstabe h), DPR 633/72: Die MwSt. auf Repräsentationsspesen ist nur dann absetzbar, wenn es sich um den Einkauf von Gütern mit einem Einheitswert von nicht mehr als € 50,00 handelt; der Vorsteuerabzug gilt auch für Lebensmittel mit Stückwert bis zu 50,00 Euro. Geschenkpäckungen sind als Einheit zu betrachten;
- 2) Art. 2 Abs. 2, Nr. 4, DPR 633/72: unentgeltliche Abtretungen von Waren, die nicht Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind und deren Wert € 50,00 nicht übersteigt, bzw. unentgeltliche Abtretungen von Waren, für welche zum Zeitpunkt ihres Erwerbs freiwillig oder auf Grund der Bestimmungen des Art. 19-bis 1, Buchstabe h), des DPR 633/72 die MwSt. nicht in Abzug gebracht wurde, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer;
- 3) Art. 18, Absatz 3, DPR 633/72: Die Mehrwertsteuer auf die steuerbaren Geschenke muss dem Begünstigten nicht angelastet werden; die nicht angelastete MwSt. gilt hinsichtlich Einkommenssteuern im Sinne des Art. 99, Absatz 1 des DPR 917/86 als nicht abzugsfähiger Aufwand
- 4) Für die Abzugsfähigkeit der Repräsentationsausgaben gelten folgende Umsatzschwellen: 1,5% bis zu 10 Mio. €, 0,6% von 10 bis 50 Mio. €, 0,4% über 50 Mio. €. Es zählen nur Umsätze aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit.
- Beim Berechnen dieser Schwellen muss man die eigene Handels- oder Produktionsware mit einem Stückwert unterhalb 50 Euro ohne die MwSt. zu berücksichtigen, aber über 50 Euro, wenn man die dazugehörige MwSt. berücksichtigt, auch berücksichtigen, wenn man sich für die nicht-Verrechenbarkeit der MwSt. im Einkauf entschieden hat, damit dann die Veräußerung der selben Waren nicht der MwSt. unterliegen muss (außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.).
- 5) Falls die Zuwendungen je Arbeitnehmer insgesamt im Jahr den Betrag von 258,23 € übersteigen unterliegt der gesamte Betrag der Zuwendung der Lohnsteuer (begrenzt auf das Steuerjahr 2025 ist dieser Schwellenwert auf **1.000** Euro erhöht oder für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern auf **2.000** Euro angehoben,)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Hanspeter Anton Engel